

Liebe Karatesportlerinnen und Karatesportler in NRW,

heute schreibe ich Euch zum Trainingsauftakt nach den Sommerferien. Außerdem möchte Euch über das Ergebnis unserer KDNW-Kommission zur Verfahrensordnung und zum Kriterienkatalog des Deutschen Karateverbandes informieren.

Mit dem Ende der Sommerferien beginnt in vielen Dojos wieder der volle Trainingsbetrieb. Allen Aktiven wünsche ich einen guten Start ins Training und viel Erfolg beim Erreichen ihrer Ziele für dieses Jahr.

Die Wettkampfsaison hat im KDNW mit den Landesmeisterschaften der Jugend und Junioren bereits begonnen. Ende September stehen in Oberhausen die nationalen Titeltkämpfe der U21 und der Masterklasse an. Ich wünsche allen Aktiven aus NRW viel Erfolg und uns als Verband ein gutes Abschneiden.

Nun zur Arbeit unserer Kommission

Ihr erinnert euch: Auf unserem Verbandstag 2025 gab es kontroverse Diskussionen über die neue Verfahrensordnung und den Kriterienkatalog des DKV für Danprüfungen ab dem 6. Dan. Der Verbandstag hat daraufhin eine Kommission eingesetzt, die sich kritisch mit beiden Papieren auseinandersetzen und Änderungs- und Verbesserungsvorschläge erarbeiten sollte.

Diese Arbeit war sehr anspruchsvoll. Die Positionen in der Kommission lagen anfangs weit auseinander und mussten zusammengeführt werden. Im November 2025 legte die zuständige DKV-Kommission außerdem in der DKV-Bundesversammlung eine überarbeitete Fassung der beiden Papiere vor, die mit breiter Mehrheit beschlossen wurde.

An dieser Fassung mussten wir uns dann neu orientieren. Auf unserem Verbandstag 2026 haben wir uns deshalb von Euch ein Mandat geben lassen, unser Ergebnis auch ohne erneute Abstimmung in der Versammlung an die DKV-Kommission weiterzugeben - vorausgesetzt, unsere Kommission kommt zu einem einstimmigen Ergebnis.

Genau das ist jetzt gelungen: Nach intensiver, aber stets konstruktiver und respektvoller Arbeit hat unsere Kommission ein einstimmiges Ergebnis erzielt.

Das ist keine Selbstverständlichkeit, denn die Ausgangspositionen lagen zum Teil weit auseinander. Dass wir trotzdem zu einer gemeinsamen Linie gefunden haben, zeigt, dass unser Landesverband auch bei schwierigen Themen einigungsfähig ist. Ich freue mich sehr darüber!

Ich danke allen Mitgliedern der Kommission herzlich für ihren Einsatz und ihre Kompromissbereitschaft! Das Arbeitsergebnis habe ich in meiner Eigenschaft als Präsident bereits an Anton Klotz als Vorsitzenden der DKV-Kommission weitergeleitet.

Diese Kommission wird nun prüfen, ob und in welcher Form unsere Vorschläge Eingang in die nächste Bundesversammlung im November finden. Sobald es dazu etwas Neues gibt, informiere ich euch.

Wer sich für den genauen Ablauf interessiert, findet eine chronologische Übersicht als Anlage zu diesem Newsletter. Hier findet Ihr auch das Arbeitsergebnis der Kommission.

Viele Grüße

Rainer Katteluhn

Chronologische Übersicht zur Entstehung und Arbeit der KDNW-Kommission zur Verfahrensordnung und zum Kriterienkatalog zur Zulassung für Danprüfungen ab dem 6. Dan

November 2024

Die Bundesversammlung des DKV beschließt mit großer Mehrheit eine neue Verfahrensordnung und einen Kriterienkatalog für die Zulassung zu Danprüfungen ab dem 6. Dan. Beide Papiere waren zuvor von einer DKV-Kommission unter Vorsitz von Anton Klotz (Präsident des Karateverbandes Baden-Württemberg) erarbeitet worden.

Im geschäftsführenden Präsidium des KDNW war die Entscheidung, wie NRW in der Bundesversammlung abstimmen soll, zunächst umstritten; die Abstimmung endete im Patt und wurde durch das Doppelstimmrecht des Präsidenten zugunsten der Reform entschieden. NRW stimmt daraufhin in der Bundesversammlung für die Reform.

2025

Insbesondere aus dem NRW-Goju-Ryu kommt deutliche Kritik an den Neuerungen sowie am Abstimmungsverhalten des Landesverbandes.

Verbandstag 2025

Die Kritik wird auf dem Verbandstag intensiv diskutiert. Auf Antrag des Versammlungsleiters Detlef Hans Serowy beschließt der Verbandstag mit großer Mehrheit die Einsetzung einer Kommission, die sich kritisch mit Verfahrensordnung und Kriterienkatalog auseinandersetzen und ein abgestimmtes Papier mit Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen erarbeiten soll.

Die Kommission setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Präsidium, allen Stilrichtungsreferenten, dem SOK-Koordinator sowie den vom Präsidenten berufenen Mitgliedern Richard Bara, Alex Kröger und Detlef Hans Serowy.

Die Kommission nimmt ihre Arbeit auf und trifft sich mehrmals.

November 2025

Die DKV-Kommission legt der Bundesversammlung ihrerseits eine überarbeitete Fassung von Verfahrensordnung und Kriterienkatalog vor, die mit großer Mehrheit angenommen wird. Damit ändert sich die Arbeitsgrundlage der KDNW-Kommission grundlegend; ein Großteil der bisherige Arbeit muss neu aufgesetzt werden.

Februar 2026

Die KDNW-Kommission nimmt ihre Arbeit auf Basis der neuen DKV Fassung wieder auf.

März 2026

Es zeichnet sich ab, dass bis zum Verbandstag im April kein abgestimmter Vorschlag vorliegen wird, weil die Bearbeitungszeit für die komplexe Problemlage zu kurz ist.

Verbandstag April 2026

Die Versammlung erteilt der Kommission mit breiter Unterstützung ein Mandat: Sie kann ihr Arbeitsergebnis - ohne erneute Abstimmung in der Versammlung - direkt an die DKV-Kommission weitergeben.

Voraussetzung ist ein einstimmiges Ergebnis innerhalb der Kommission.

2026 (aktuell)

Die Kommission erzielt ein einstimmiges Ergebnis. Der Präsident leitet es in seiner Funktion an Anton Klotz als Vorsitzenden der zuständigen DKV-Kommission weiter.

Ausblick

Die DKV-Kommission prüft die Vorschläge des KDNW. Über eine mögliche Behandlung in der Bundesversammlung wird im November entschieden. Der KDNW-Präsident wird die Mitglieder danach informieren.

I. Einleitung und Zielsetzung

Die vom KDNW eingesetzte Kommission zur Überarbeitung der Verfahrensordnung hat die bestehende DKV-Verfahrensordnung (Stand: Nov 22, 2025) systematisch analysiert. Ziel der folgenden Anträge ist es, bestehende Unklarheiten zu beseitigen, rechtliche und datenschutzkonforme Standards zu modernisieren und administrative Abläufe zu vereinfachen.

Zudem soll durch die Anpassung des Kriterienkatalogs die Arbeit in den Dojos stärker positiv gewichtet werden.

II. Synoptische Übersicht der Änderungsanträge

Paragraph / Punkt	Bisheriger DKV-Wortlaut (Stand: Nov 22, 2025)	Beantragter neuer Wortlaut / Ergänzung	Begründung und regulatorischer Zweck
B.1 & B.2	Die Prüfungsbereiche im DKV umfassen die anerkannten Stilrichtungen und das Stiloffene Karate (SOK) im DKV. [...]	<i>Redaktionelle Anpassung:</i> SOK wird als reguläre Stilrichtung geführt; separate Nennungen entfallen.	Bereinigung des Textes. SOK besitzt den Status einer Stilrichtung, weshalb eine redundante Abgrenzung in der VO entfällt.
C.10 (neu B.12)	Der/Die Prüfungsvorsitzende hat nach der Prüfung innerhalb von 14 Tagen die Originalliste an den/die Stilrichtungsreferenten /in /Prüfungsbereiche Land zu schicken. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten.	Der/Die Prüfungsvorsitzende hat innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung die Prüfungsliste entweder im Original in Papierform oder als digitale Ausfertigung (z. B. Scan oder PDF-Datei) an den/die zuständige/n Stilrichtungsreferent/in bzw. den zuständigen Prüfungsbereich Land zu übermitteln.	Flexibilisierung & Rechtssicherheit: Die Neuregelung trägt den digitalen Arbeitsweisen der Prüfer Rechnung. Gleichzeitig schützt die Präzisierung gesicherter Übermittlungswege die personenbezogenen Daten der Prüflinge im Sinne der DSGVO und schafft klare Orientierung in der Praxis.

Paragraph / Punkt	Bisheriger DKV-Wortlaut (Stand: Nov 22, 2025)	Beantragter neuer Wortlaut / Ergänzung	Begründung und regulatorischer Zweck
		Die Übermittlung hat stets unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu erfolgen. Bei digitaler Übermittlung sind ausschließlich gesicherte und datenschutzkonforme Übermittlungswege zu verwenden, insbesondere verschlüsselte E-Mail, gesicherter Datei-Upload oder ein vom Verband bereitgestelltes Online-Portal.	
B.13	Dan-Prüfungen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Im Übrigen entscheiden über die Öffentlichkeit die Stilrichtungen/Prüfungsbereiche in eigener Zuständigkeit.	Dan-Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahme ist ausschließlich den Prüferinnen und Prüfern sowie den zur Prüfung zugelassenen Prüflingen vorbehalten; diese Personen gelten nicht als Öffentlichkeit im Sinne dieser Regelung. Über Ausnahmen von der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit entscheiden die jeweils zuständigen	Transparenz & Fairness: Die Neufassung definiert unmissverständlich den Begriff der „Öffentlichkeit“. Durch die vierwöchige Ankündigungspflicht und das Rücktrittsrecht werden Prüflinge vor unerwartetem psychischem Druck geschützt und ihre Persönlichkeitsrechte gewahrt.

Paragraph / Punkt	Bisheriger DKV-Wortlaut (Stand: Nov 22, 2025)	Beantragter neuer Wortlaut / Ergänzung	Begründung und regulatorischer Zweck
		Stilrichtungen/Prüfungsbereiche. Im Falle der Zulassung einer öffentlichen Dan-Prüfung sind die Prüflinge spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich (postalisch oder per E-Mail) zu benachrichtigen. Den Prüflingen steht in diesem Fall das Recht zu, von der Prüfung zurückzutreten. Eine frühere Information der Prüfungsinteressenten, insbesondere in der Ausschreibung des Prüfungstermins oder unmittelbar bei der Anmeldung zur Dan-Prüfung, ist zulässig und ersetzt eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung der Prüflinge.	
C.11 & C.14	Angehörige der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes oder von Schulsport-AGs benötigen im Rahmen	Schulsport-AGs werden aus Punkt C.11 gestrichen und vollständig in den spezifischen Punkt C.14 (Prüfungen im Rahmen des Schulsports)	Systematische Bereinigung: Schulsport-AGs an allgemeinbildenden Schulen stellen keinen staatlichen „Dienstsport“ dar. Die

Paragraph / Punkt	Bisheriger DKV-Wortlaut (Stand: Nov 22, 2025)	Beantragter neuer Wortlaut / Ergänzung	Begründung und regulatorischer Zweck
	des Dienstsportes keinen DKV-Ausweis. [...]	überführt. Info: Bundespolizei, Bundesgrenzschutz gibt es nicht mehr.	Zusammenführung in Punkt 14 bereinigt diese falsche Einordnung.
C.13	<i>Tabelle der Mindestvorbereitungzeiten für Kinder bis 14 Jahre.</i>	Die Tabelle wird um eine systematische, verbindliche Weiterführung der Fristen für die Altersklasse ab 14 Jahren ergänzt.	Lückenschluss: Es fehlt in der aktuellen Fassung an einer nahtlosen und transparenten Fristendarstellung für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr innerhalb dieser Sektion.
D.1	Dan-Prüfungen im Bereich 1. Dan bis 5. Dan liegen im Zuständigkeitsbereich der Stilrichtungen/Prüfungsbereiche Land. [...]	<i>Der gesamte Punkt D.1 wird ersatzlos gestrichen.</i>	Vermeidung von Redundanzen: Die organisatorischen Zuständigkeiten zwischen Land und Bund sind bereits vollständig und identisch in Abschnitt B.1 geregelt.
D.2 & D.5	<i>Letzter Satz von D.2:</i> Die Prüfungen vom 1. bis 5. Dan müssen von mindestens zwei Prüfer/innen abgenommen werden [...]	Der letzte Satz aus Punkt D.2 wird gestrichen und an den Anfang von Punkt D.5 verschoben.	Strukturelle Bündelung: Alle Vorgaben bezüglich der quantitativen und qualitativen Besetzung von Prüfungskommissionen (1. bis 8. Dan) gehören systematisch zusammen in Punkt D.5.

Paragraph / Punkt	Bisheriger DKV-Wortlaut (Stand: Nov 22, 2025)	Beantragter neuer Wortlaut / Ergänzung	Begründung und regulatorischer Zweck
D.3 & D.4	Der/die Anwärter/in für eine Dan-Prüfung bis zum 5. Dan hat den Prüfungsantrag bei der DKV-Bundesgeschäftsstelle einzureichen. [...]	<i>Erweiterung des ersten Abschnitts auf Prüfungen bis zum 8. Dan.</i> Zusatzanforderung: Es ist verbandseitig sicherzustellen, dass Prüflinge bereits vor ihrer verbindlichen Anmeldung den genauen Termin, den Ort und die voraussichtlichen Prüfer der Kommission kennen.	Planungssicherheit: Für Prüfungsaspiranten ist es in der Praxis unzumutbar, sich für eine höhergraduierte Dan-Prüfung anzumelden, ohne im Vorfeld den logistischen Rahmen und die personelle Zusammensetzung der Kommission verifizieren zu können.
D.9	Alternativ kann ein SV-Lehrgang über Notwehrrecht absolviert werden. Diese Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.	Die Kommission erwartet von der Arbeitsgruppe Verfahrensordnung des DKV, die Voraussetzungen zu regeln, unter denen der Lehrgang zum Notwehrrecht zu halten ist, wie z. B. die fachliche Qualifikation der Vortragenden.	Qualitätssicherung: Um einen bundesweit einheitlichen und rechtlich fundierten Ausbildungsstandard beim Notwehrrecht zu garantieren, müssen die Mindestanforderungen an die Referenten fixiert werden.
D.10	Der 9. Dan wird durch die DKV-Bundesversammlung verliehen. Bei einem Antrag zum 9. Dan [...] sollen die Voraussetzungen zum 8. Dan erfüllt sein.	Der 10. Dan kann einem Träger des 9. Dan durch die DKV-Bundesversammlung verliehen werden. Bei einem Antrag zum 10. Dan an die DKV-Bundesversammlu	Regelung für Höchstgraduierungen: Die bisherige VO spart den 10. Dan vollständig aus. Es wird eine analoge, transparente Verleihungsstruktur geschaffen, deren

Paragraph / Punkt	Bisheriger DKV-Wortlaut (Stand: Nov 22, 2025)	Beantragter neuer Wortlaut / Ergänzung	Begründung und regulatorischer Zweck
		ng müssen die Voraussetzungen zum 8. Dan erfüllt sein. Weitere Voraussetzungen für den 10. Dan soll die AG Verfahrensordnung des DKV erarbeiten.	Detailkriterien durch die Fachgruppe auszuarbeiten sind.
D.11	Absatz 3: „Wartezeit“ Absatz 4: „Urkunden und Ausweise werden den Prüflingen ausgehändigt.“	Absatz 3: Das Wort „Wartezeit“ wird durch „Vorbereitungszeit“ ersetzt. Absatz 4: Änderung in „den erfolgreichen Prüflingen ausgehändigt“ .	Terminologische Präzisierung: Der Begriff „Vorbereitungszeit“ reflektiert den aktiven Charakter des Karate-Do. Die Präzisierung in Abs. 4 stellt klar, dass nicht bestandene Prüflinge keine Dan-Dokumente erhalten.
D.12	Die Anerkennung von Dan-Graden bis zum 5. Dan obliegt den/dem Stilrichtungen/ Prüfungsbereichen Land ausschließlich mit einer technischen Überprüfung. [Brief- / Langfassung siehe Bestands-VO]	Eingliederungen von Dan-Graden bis zum 5. Dan sind Aufgabe der Stilrichtungen/Prüfungsbereiche des Landes. Die Eingliederung erfolgt grundsätzlich durch eine technische Überprüfung. Eine Überprüfung wird durch die Stilrichtungsreferentin oder den Stilrichtungsreferenten des Landes, beim SOK durch die Koordinatorin	Verfahrensklarheit (Erfahrungswerte): Der alte Wortlaut war oberflächlich und ließ offen, wer die administrative Abwicklung steuert. Die Neufassung verdeutlicht die Delegationsmöglichkeit auf A-Prüfer, sichert den Informationsfluss zurück an die Referenten und schafft eine klare Entscheidungsinstanz

Paragraph / Punkt	Bisheriger DKV-Wortlaut (Stand: Nov 22, 2025)	Beantragter neuer Wortlaut / Ergänzung	Begründung und regulatorischer Zweck
		oder den Koordinator des Landes, durchgeführt. Die Aufgabe der Eingliederung durch eine technische Überprüfung kann durch die Stilrichtungsreferentin oder den Stilrichtungsreferenten des Landes, beim SOK durch die Koordinatorin oder den Koordinator des Landes auf eine A-Prüferin oder einen A-Prüfer übertragen werden. Wurde die Eingliederung auf eine A-Prüferin oder einen A-Prüfer übertragen, ist über das Ergebnis der Eingliederungsprüfung die Stilrichtungsreferentin oder der Stilrichtungsreferent des Landes, beim SOK die Koordinatorin oder den Koordinator des Landes zu informieren. Von dort aus werden alle erforderlichen Formalitäten (Eintragung in den DKV-Pass, Zusendung der Dan-Urkunde) mit	für unvorhergesehene Sonderfälle.

Paragraph / Punkt	Bisheriger DKV-Wortlaut (Stand: Nov 22, 2025)	Beantragter neuer Wortlaut / Ergänzung	Begründung und regulatorischer Zweck
		der DKV-Geschäftsstelle abgestimmt und durchgeführt. <i>(Analoge Anwendung für den Bereich 6. bis 8. Dan auf Bundesebene).</i> Treten bei der Eingliederung von Dan-Graden Sonderfälle auf, die durch die vorliegende Verfahrensordnung nicht abgedeckt sind, so entscheidet im Bereich vom 1. - 5. Dan die Stilrichtungsreferentin oder der Stilrichtungsreferent des Landes (beim SOK Koordinator/in Land); im Bereich vom 6. - 8. Dan die Stilrichtungsreferentin oder der Stilrichtungsreferent des Bundes (beim SOK Beauftragte/r Bund).	
E.1	Für die Führung einer A-Prüferlizenz ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis die Voraussetzung. [...] Für die C- und B-Lizenzen	Für die Führung einer Prüferlizenz ist ein erweitertes Führungszeugnis die Voraussetzung. [...] Die Prüferlizenzen werden von den Stilrichtungen	Rechtssicherheit & Opferschutz: Das Wort „polizeiliches“ entfällt (redaktionelle Korrektur). Die Pflicht zum erweiterten Führungszeugnis wird

Paragraph / Punkt	Bisheriger DKV-Wortlaut (Stand: Nov 22, 2025)	Beantragter neuer Wortlaut / Ergänzung	Begründung und regulatorischer Zweck
	sind die polizeilichen Führungszeugnisse auf Landesebene zu behandeln.	/Prüfungsbereichen Land (C- und B-Lizenz) ausgestellt und verlängert und Bund (A-Lizenz) ausgestellt.	konsequent auf die C- und B-Ebene ausgeweitet, da auch dort Minderjährige geprüft werden. Da die A-Lizenz unbegrenzt gilt, entfällt dort das Wort „verlängert“.
E.3	Verstöße gegen die Verfahrensordnung werden als Vertrauensbruch gewertet, welcher [...] berechtigt, erteilte Lizenzen wieder abzuerkennen.	Da nicht präzise geklärt ist, was als Verstoß gewertet wird und nicht zwischen unterschiedlich schweren Verstößen differenziert wird, fordern wir vom DKV, diesen § zu präzisieren und abzustufen und Willkür zu verhindern. Es wird ein klarer Prozess gefordert, der z.B. die Einbeziehung des Schiedsgerichts beinhaltet - die Schiedsgerichtsordnung muss entsprechend angepasst werden. Es sollte auf Straftatbestände - wie z.B. Betrug, arglistige Täuschung, Bestechung - Bezug genommen werden. In solchen Fällen sind folgende Gremien zu informieren: das Schiedsgericht, die Stilrichtung sowie das	Schutz vor Willkür: Die aktuelle Regelung ist zu unbestimmt. Ein Lizenzentzug bedarf eines transparenten, rechtsstaatlichen Prozesses unter Einbeziehung des zuständigen Schiedsgerichts und einer klaren Definition relevanter Tatbestände.

Paragraph / Punkt	Bisheriger DKV-Wortlaut (Stand: Nov 22, 2025)	Beantragter neuer Wortlaut / Ergänzung	Begründung und regulatorischer Zweck
		Landes- und das Bundespräsidium.	
E.4	Der vom DKV überlassene Prüferstempel ist Eigentum des DKV und muss auf Verlangen [...] zurückgegeben werden.	<i>Dieser Punkt wird ersatzlos gestrichen.</i>	Entschlackung der VO: Es versteht sich von selbst, dass bei rechtskräftiger Aberkennung einer Prüferlizenz die Nutzung des offiziellen Stempels erlischt. Eines separaten Paragraphen bedarf es nicht.
E.5, E.6 & E.13	Es kann pro Stilrichtung innerhalb eines Dojos/Vereins nur eine A-Lizenz erworben werden [...] E.6 Satz 2: „Des Weiteren ...“ [regelt die Limitierung pro Mitgliederquote].	Am Ende des ersten Absatzes von E.5 wird angefügt: „Vorhandene A-Lizenzen haben Bestandsschutz.“ <i>In Punkt E.6 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.</i> <i>In Punkt E.13 wird der Halbsatz ab „so dass hier eine Prüfung...“ gestrichen.</i>	Nachwuchsförderung: Die restriktiven Quotenregelungen und Dojo-Beschränkungen blockieren die sportliche Entwicklung und Motivation jüngerer, qualifizierter Danträger massiv. Der DKV muss den Übergang der Generationen aktiv gestalten, statt ihn durch administrative Hürden zu behindern.
E.11	Voraussetzung für den Erwerb und die Verlängerung von -C- u. -B- Lizenzen ist die Teilnahme an einem Prüferlehrgang.	Voraussetzung für den Erwerb von -C- u. -B- Lizenzen ist die Teilnahme an mindestens einem Prüferlehrgang.	Klarstellung: Präzisierung der quantitativen Mindestanforderung für den erstmaligen Lizenzerwerb.

III. Beantragte Modifikationen am „Kriterienkatalog ab 6. Dan“

Die Fachkommission befürwortet die Einführung des Kriterienkatalogs als Instrument der Gleichbehandlung, beantragt jedoch im Sinne einer leistungsgerechteren und praxisnäheren Verteilung folgende drei Anpassungen im Punktesystem:

1. Erhöhung der stilspezifischen Autonomie (Freie Punkte):

Der Spielraum für die Vergabe von Punkten durch die Stilrichtung/den Prüfungsbereich Land für außergewöhnliche Leistungen (Abschnitt A129) wird **von 2 auf 3 Punkte** erhöht. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die jeweilige Stilrichtung einen eigenen, transparenten Kriterienkatalog zur Punktevergabe vorlegt.

2. Differenzierte Bewertung der Nachwuchsarbeit (Dan-Träger):

Die pauschale Punktevergabe für „hervorgebrachte Dan-Träger“ (Abschnitt A83) wird leistungsgerecht gestaffelt:

- Bis zu 10 hervorgebrachte Dan-Träger = **1 Punkt**
- Bis zu 30 hervorgebrachte Dan-Träger = **2 Punkte**
- Mehr als 30 hervorgebrachte Dan-Träger = **3 Punkte**

3. Aufwertung und Professionalisierung der Trainertätigkeit:

Die langjährige Vereinstätigkeit als Trainer (Abschnitt A112) soll im Punktesystem ein höheres Gewicht erhalten. Die Vergabe wird wie folgt angepasst:

- Ab 10 Jahre Trainertätigkeit = **4 Punkte**
- Ab 20 Jahre Trainertätigkeit = **5 Punkte**
- Ab 30 Jahre Trainertätigkeit = **6 Punkte**
- *Zusatzbonus:* Kann der Trainer für den entsprechenden Zeitraum den ununterbrochenen Besitz einer gültigen Trainerlizenz nachweisen, wird **1 Zusatzpunkt** vergeben.